OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050456/2/SB

Datum:
Linz, 30. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Stadl-Paura vom 21.05.2026, GZ: 20260521/1-HUND-SCH, betreffend Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Stadl-Paura (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 21.05.2026, GZ: 20260521/1-HUND-SCH, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Haltung des auffälligen Hundes Rufname „C__ vom Kaisersteinbruch" gemäß § 12 Abs 1 Z 6 Oö. HHG 2024 untersagt. Begründend stützte sich die bB auf die rechtskräftige Feststellung der Auffälligkeit vom 10.12.2025.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 24.06.2026, wonach u.a. Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde und fälschlicher Anwendung eines Landesgesetzes auf Diensthunde des Bundesheeres, wegen fälschlicher Annahme der Haltereigenschaft der Bf, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung und wegen unterlassener Anrechnung der Ausbildung vorliege. Angeregt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das gegenständliche Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des anhängigen Verfahrens der Bf aussetzen und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Verfassungsgerichtshofes abwarten. Weiters wird beantragt, der Beschwerde stattzugeben und den Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu der Beschwerde stattzugeben und den Bescheid aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 01.07.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.12.2025 wurde die Beschwerde der Bf gegen die Feststellung der Auffälligkeit des Hundes ‚C__ vom Kaisersteinbruch', Chip-Nr.: aaa, Rottweiler, weiblich, Wurfdatum: tt.mm.jjjj, als unbegründet abgewiesen [LVwG OÖ 10.12.2025, LVwG-050375/2/SB].

II.1.2. Gegen dieses Erkenntnis erhob die Bf ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Der Verwaltungsgerichtshof hat dieser Revision aufschiebende Wirkung zuerkannt [VwGH 27.07.2026, Ro 2026/02/0003-13].

II.2. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die verwaltungsgerichtlichen Akten zu LVwG-050375, LVwG-050415 und LVwG-000870. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln ergeben.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 12 Abs 1 Z 6 Oö. HHG 2024 hat die Gemeinde die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes den Befund oder den Nachweis gemäß § 7 Abs 5 oder 6 nicht fristgerecht erbringt.

§ 7 Abs 5 Oö. HHG 2024 hält dazu explizit fest, dass die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen hat.

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (für viele VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076 und 27.07.2015, Ra 2015/11/0055, mwN; *Köhler* in *Brandtner/Köhler/Schmelz* [Hrsg], VwGVG Kommentar [2020] § 28 VwGVG Rz 140; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 50 [Stand 15.2.2017, rdb.at]).

III.3. Durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, ist der Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses gemäß § 30 Abs 4 VwGG aufzuschieben (vgl. insgesamt dazu *Berger* in *Köhler/Brandtner/Schmelz* [Hrsg], Kommentar zum VwGVG [2021] § 30 VwGG Rz 45ff mwN).

Das bedeutet im konkreten Fall, dass die Rechtsfolgen, die an eine rechtskräftige Feststellung der Auffälligkeit anknüpfen, so lange nicht eintreten, bis der Verwaltungsgerichtshof über die ordentliche Revision entschieden hat (vgl. für viele VwGH 13.01.2015, Ra 2014/09/0007).

III.4. Es fehlt somit die vollstreckbare Grundlage, auf Basis derer die Verpflichtungen des § 7 Abs 5 Oö. HHG 2024 eintreten und in weiterer Folge bei Nichtbefolgung die Untersagung der Hundehaltung gemäß § 12 Abs 1 Z 6 Oö. HHG 2024 auszusprechen ist. Da das Verwaltungsgericht aufgrund der zu seinem Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Sach- und Rechtslage zu entscheiden hat, ist der gegenständliche Bescheid aus Anlass der Beschwerde aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut und höchstgerichtliche Judikatur gestützt werden (siehe die zitierte Literatur mit weiteren Nachweisen; siehe auch VwGH 26.01.2012, 2010/21/0444).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger